

Zusätzliche Leistungen zur Mund-Gesundheit

Merkblatt für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung

Jeder gesetzlich Kranken-Versicherte hat das Recht auf 2 kostenfreie Zahn-Vorsorge-Untersuchungen im Jahr. Dabei überprüft die Zahn-Ärztin oder der Zahn-Arzt den Gesundheits-Zustand von Zähnen und Zahn-Fleisch.

Pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen haben darüber hinaus das Recht auf zusätzliche Leistungen. Dieses Merkblatt gilt also nur für Patientinnen und Patienten, die Mitglied in einer gesetzlichen Kranken-Kasse sind **und** einen Pflege-Grad haben oder Eingliederungs-Hilfe bekommen.



Welche zusätzlichen Leistungen gibt es?

Die gesetzlichen Kranken-Kassen übernehmen 2 Mal im Jahr die Kosten für diese zusätzlichen Leistungen:

- **Beurteilung der Mund-Gesundheit**
Ihre Zahn-Ärztin oder Ihr Zahn-Arzt bewertet den Pflege-Zustand von Zähnen, Zahn-Ersatz, Zahn-Fleisch und Mund-Schleimhaut. Dieser Pflege-Zustand bildet dann die Grundlage für Ihren persönlichen Mund-Gesundheits-Plan.
- **Informationen zur Mund-Gesundheit**
Ihre Zahn-Ärztin oder Ihr Zahn-Arzt informiert Sie darüber, wie Sie Ihren persönlichen Mund-Gesundheits-Plan umsetzen. Dabei wird Ihnen auch gezeigt, wie Sie Zähne, Zahn-Ersatz, Zahn-Fleisch und Mund-Schleimhaut richtig reinigen.
- **Entfernung von Zahn-Stein**
Ihre Zahn-Ärztin oder Ihr Zahn-Arzt entfernt harte Zahn-Beläge, den sogenannten Zahn-Stein.



Was ist ein Mund-Gesundheits-Plan?

Ihre Mund-Gesundheit soll erhalten oder verbessert werden. Dafür erstellt Ihre Zahn-Ärztin oder Ihr Zahn-Arzt 2 Mal im Jahr einen persönlichen Mund-Gesundheits-Plan. Oder der vorhandene Plan wird immer wieder angepasst.

Das steht im persönlichen Mund-Gesundheits-Plan:

- die Ergebnisse Ihrer Beurteilung zur Mund-Gesundheit
- Angaben zu notwendigen Behandlungen
- Hinweise zur persönlichen Mund-Gesundheit

Bei den Hinweisen geht es zum Beispiel um diese Fragen:

- Welche Reinigungs- und Pflege-Mittel sind für Sie geeignet?
- Wann und wie sollten Sie diese Mittel benutzen?
- Worauf sollten Sie bei Ihrer Ernährung achten?
- Was können Sie gegen Mund-Trockenheit tun?
- Bei welchen Maßnahmen brauchen Sie vielleicht Hilfe von einer Pflege-Person oder Unterstützungs-Person?



Was gilt bei Pflege- oder Unterstützungs-Bedarf?

Sie dürfen Ihre Pflege- oder Unterstützungs-Person mitbringen zu den Terminen bei Ihrer Zahn-Ärztin oder Ihrem Zahn-Arzt. Die Pflege- oder Unterstützungs-Person kann auch mithelfen, zum Beispiel bei Ihrem persönlichen Mund-Gesundheits-Plan.

Sie haben große Probleme mit Ihrer Beweglichkeit? Dann kann die Behandlung auch bei Ihnen zu Hause oder in Ihrer Pflege-Einrichtung durchgeführt werden. Aber nur, wenn die Behandlung dort gut funktioniert.

> **Wo finden Patientinnen und Patienten Informationen?**

Ihre Zahn-Ärztin oder Ihr Zahn-Arzt schreibt alle wichtigen Informationen über Ihre Mund-Gesundheit auf. Zu Ihrer Information bekommen Sie davon eine Kopie. Diese Kopie kann auch für Ihren Pflege-Plan genutzt werden. Aber dafür müssen Sie erst Ihre Erlaubnis geben.

Das Recht auf bestimmte zusätzliche Leistungen steht im Sozial-Gesetz-Buch 5 unter Paragraf 22a. Die genauen Bestimmungen stehen in einer Richtlinie. Diese Richtlinie finden Sie im Internet unter:
<https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/96/>

> **Wer hat dieses Merkblatt gemacht?**

Dieses Merkblatt ist vom Gemeinsamen Bundesausschuss. Die Abkürzung dafür ist G-BA. Der G-BA ist eine Gruppe von Ärztinnen und Ärzten und vielen anderen Fachleuten. Der G-BA trifft viele Entscheidungen, die mit der gesetzlichen Kranken-Versicherung zu tun haben.

Mehr über den G-BA erfahren Sie unter:

www.g-ba.de

Oder Sie schreiben dem G-BA eine E-Mail an:

info@g-ba.de